

Als nationaler Dachverband für Regenbogenfamilien begrüßen wir den Gesetzesvorentwurf zur Ehe für alle, weil er bestehende Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Paaren beseitigt und damit auch den Zugang zum Adoptionsverfahren gewährleistet. Angesichts des Gebots der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 2 BV) muss ausserdem **zwingend die Variante mit Zugang zur Samenspende für Frauenpaare und Kindeserkennung ab Geburt** umgesetzt werden.

Seit 2007 ist es für gleichgeschlechtliche Paare möglich, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen, doch bleibt ihnen eine Ehe bisher verwehrt. Dies, obwohl eine klare und zunehmende Mehrheit der Bevölkerung die Öffnung der Ehe unterstützt.¹ Zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe bestehen gewichtige Differenzen: So gibt es Unterschiede beim Erwerb des Bürgerrechts, im Sozialversicherungsrecht oder beim Zugang zu den in der Schweiz zugelassenen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, um nur wenige Beispiele aufzuführen. Diese basieren nicht auf sachlichen Gründen.

Die Bundesverfassung schreibt vor, dass eine Diskriminierung wegen der «Lebensform» oder des «Geschlechts» unzulässig ist (Art. 8 Abs. 2 BV). Da die Umschreibung «Lebensform» nach dem parlamentarischen Willen in erster Linie die sexuelle Orientierung bezeichnet, verstösst der Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren von der Ehe und Fortpflanzungsmedizin gegen die Verfassung und muss beseitigt werden.

Der Vergleich mit anderen Ländern sowie die verschiedenen Umfragen der Bevölkerung haben klar ergeben, dass eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht mehr recht- und zeitgemäss ist.²

Eine Gleichstellung wird jedoch nur erreicht, wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe mit sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können, wie sie auch für verschiedengeschlechtliche Paare gelten. Hierfür bedarf es der Umsetzung inklusive der vorgeschlagenen Variante mit dem Zugang zur Samenspende. Die Nationale Ethikkommission hat bereits in ihrer Stellungnahme von 2013 die Auffassung vertreten, dass gleichgeschlechtliche Paaren aus Gründen der Nichtdiskriminierung zur Fortpflanzungsmedizin zuzulassen sind.³

Für gleichgeschlechtliche Paare mit Kinderwunsch ist die heutige Situation höchst unbefriedigend: Es gibt für sie keine Möglichkeit ab Geburt gemeinsam ein Kindesverhältnis zu begründen. Die Kinder haben bei der Geburt nur einen Elternteil und sind deshalb ungenügend abgesichert. Mit der Öffnung der Ehe muss deshalb der Zugang zur Samenspende auch für verheiratete Frauenpaare ermöglicht werden, so wie er für verheiratete verschiedengeschlechtliche Paare seit vielen Jahren gewährleistet ist. Durch die vorgeschlagene Variante im Vorentwurf – welche wir unterstützen – wird zudem die

1 Repräsentative Umfrage gfs.Zürich (April 2016): Befürworten Sie die Öffnung der Ehe: 40% ja, 29% eher ja.

Siehe auch Tamedia-Themenumfrage, S. 9:

https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Themenumfrage_2017.pdf

2 <https://www.regenbogenfamilien.ch/ehe/>

3 https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Fortpflanzungsmedizin_De.pdf

originäre Elternschaft ermöglicht, was im Sinne des Kindeswohls zentral ist. Dadurch hat ein gemeinsames Kind eines Frauenpaares ab Geburt zwei rechtliche Elternteile und auf den zeitintensiven und kostspieligen Umweg über die Stiefkindadoption kann verzichtet werden.

Samenspende häufigste Methode für Regenbogenfamilien

Dass Kinder in unterschiedlichsten Familienkonstellationen mitunter von gleichgeschlechtlichen Eltern erzogen werden, ist schon lange Realität. Hochrechnungen zufolge leben in der Schweiz aktuell zwischen 6'000 und 30'000 Kinder in sogenannten Regenbogenfamilien. Zu beachten gilt, dass die Hälfte der Regenbogenfamilien durch eine Samenspende gegründet werden (Umfrage «Regenbogenfamilien in der Schweiz» 2017[2]). 33 Prozent der Samenspenden gehen auf eine Samenbank im Ausland zurück. 17 Prozent der Samenspenden stammen von privaten Spendern. Lediglich 31% der Kinder in Regenbogenfamilien stammen aus vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen. Die Samenspende ist für lesbische Paare von grosser Bedeutung und sollte aufgrund des Gebots der Nichtdiskriminierung auch gleichzeitig mit der Einführung der «Ehe für alle» in der Schweiz zugelassen werden.

Künstliche Befruchtung in die Vorlage zur «Ehe für alle» aufnehmen

Die Samenspende für lesbische Frauen ist in vielen Ländern Europas erlaubt [3]. In der Schweiz wohnhafte, lesbische Paare nehmen daher zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, Kinder durch eine Samenspende im Ausland zu zeugen. Auf diesem Weg werden bereits heute in der Schweiz viele Familien gegründet. Eine rechtliche Elternschaft der nicht leiblichen Mutter ist allerdings bislang erst über den sowohl für Behörden als auch für die Antragstellenden langwierigen und aufwändigen Weg der Stiefkindadoption möglich. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und des Gebots der Nichtdiskriminierung ist es opportun, lesbischen Frauen im Rahmen der Eheöffnung Zugang zur Samenspende zu gewähren.

Gleichberechtigter Zugang zur künstlichen Befruchtung

Lesbische Frauen müssen heute für eine Samenspende auf Samenbanken im Ausland zurückgreifen. Auch die medizinischen Leistungen für die künstliche Befruchtung sind ihnen in der Schweiz verwehrt. Demgegenüber erhalten heterosexuelle Paare sämtliche Dienstleistungen, die für eine künstliche Befruchtung nötig sind, über ortsansässige Schweizer Dienstleister. Das Verfahren ist klar geregelt und bestens etabliert. Diese Ungleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ist diskriminierend und muss beseitigt werden. Die nationale Ethikkommission erwähnt in ihrem Bericht «Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung»[4] das Recht auf die persönliche Freiheit, Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Methoden zu erhalten. Die Kommission hält fest, dass «der Wunsch, Kinder zu haben und eine Familie zu gründen, für ein gleichgeschlechtliches Paar ebenso zentral sein kann wie für ein heterosexuelles Paar».

Absicherung des Kindes ab Geburt

Die Tatsache, dass ein Kindesverhältnis zu gleichgeschlechtlichen Eltern heute nicht ab Geburt, sondern erst durch Adoption begründet werden kann, hat für die Kinder

untragbare Nachteile. Bis zum Zeitpunkt der Adoption hat das Kind gegenüber dem nicht leiblichen Elternteil keinerlei Rechte. Falls der leibliche Elternteil stirbt, ist das Kind rechtlich gesehen elternlos, denn der nicht leibliche Elternteil hat keine rechtliche Bindung zum Kind. Er wird von Gesetzes wegen wie eine aussenstehende Person betrachtet. Das Kind und der hinterbliebene Elternteil sind dann auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen. Das Kind selbst ist nicht erbbeteiligt bzw. nicht pflichtteilsgeschützt, falls der nichtleibliche Elternteil stirbt. Auf eine testamentarische Erbschaft muss zudem die Erbschaftssteuer entrichtet werden. Da kein Kindesverhältnis bestanden hat, erhält das Kind in einem solchen Fall auch keine Waisenrente. Darüber hinaus ist das Kind in jedem Fall gezwungen, bis zum Zeitpunkt der Adoption den Ledignamen der leiblichen Mutter zu tragen, selbst wenn die leibliche Mutter den Namen der zweiten Mutter führt. Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, die Absicherung des Kindes ab Geburt auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen.

Familiengründung ohne Umweg über die Stiefkindadoption

Der einzige Weg für gleichgeschlechtliche Paare heute eine Familie zu gründen, ist der Weg über die Stiefkindadoption. Dieser Weg ist langwierig, kostenintensiv und mit Risiken behaftet. So muss ab der Geburt des Kindes ein Jahr gewartet werden und das Paar seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, bevor das Gesuch gestellt werden kann. Die Adoption ist zudem unsicher und vom Goodwill der Behörden abhängig. Nur ausnahmsweise wird sie bewilligt, falls der adoptierende Elternteil die Alterslimite von 45 Jahren überschritten hat oder gesundheitlich eingeschränkt ist. Hinzu kommt die lange Verfahrensdauer. Wie die Praxis im Kanton Zürich schon jetzt zeigt, kann diese mehr als ein Jahr betragen. Fällt die Behörde eine negative Entscheidung, so wird die Einelternschaft des Kindes auf Lebzeiten perpetuiert und das Kind bleibt ungenügend abgesichert. Trennen sich die Eltern vor Beginn des Adoptionsverfahrens, ist eine Adoption ausgeschlossen. Und dies obwohl das Kind in eine bestehende Partnerschaft hineingeboren worden war!

Kleine gesetzliche Anpassung mit grosser Wirkung

Für den Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zur Samenspende sind nur wenige, jedoch wichtige Gesetzesanpassungen notwendig. Beim aktuell geltenden Recht gilt in einer gemischtgeschlechtlichen Ehe automatisch der Ehemann als zweiter Elternteil, wenn die Ehefrau ein Kind gebärt. Bei der Einführung der Ehe für alle ist hauptsächlich eine geschlechtsunabhängige Ausgestaltung von Art. 255 ZGB erforderlich. Nämlich muss der nicht leibliche Ehepartner als der vermutete zweite Elternteil des Kindes gelten, das während der Ehe geboren wird. Diese einfache und elegante Lösung wird in vielen Ländern Europas bereits erfolgreich angewendet.[5] Durch die originäre Elternschaft ist das Kind von Geburt an durch zwei Elternteile abgesichert ist und es ist nicht mehr nötig, die Behörden mit einem aufwändigen Adoptionsverfahren zu belasten. Dass es heute noch keine originäre Elternschaft ab Geburt gibt, stellt für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung dar. Allein wegen ihrer sexuellen Orientierung müssen sie sich auf das langwierige und kostspielige Verfahren der Stiefkindadoption einlassen.

**Maria von Känel, Geschäftsführerin: «Wir sind zuversichtlich, dass mit der
Gesetzvorlage der Ehe für alle gleichgeschlechtliche Paare endlich eine Ehe mit
sämtlichen Rechten und Pflichten eingehen können. Gemeinsam mit anderen
Familienorganisationen setzen wir uns für die Gleichstellung ein und bedanken uns
herzlich für die Solidarität zur Stärkung der Familienvielfalt.»**

